

## Kurzfassung „Ordnungsgemäßes BEM gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX“ nach Gesetz und Rechtsprechung

**(Eberhard Kiesche, Stand 3.10.2022)**

1. Die gesetzlich dafür vorgesehenen Stellen, Ämter und Personen sind zu beteiligen und zusammen mit ihnen eine an den Zielen des BEM (§ 167 Abs. 2 SGB IX) orientierte Klärung ernsthaft zu versuchen.
2. Ziel des BEM ist es zu klären, aufgrund welcher gesundheitlichen *Einschränkungen* es zu den bisherigen Ausfallzeiten (Arbeitsunfähigkeitszeiten – AU-Zeiten) gekommen ist und herauszufinden, ob Möglichkeiten bestehen, sie durch bestimmte Veränderungen künftig zu verringern, um so eine Kündigung zu vermeiden.
3. Der Arbeitgeber trägt die *Initiativlast bei der Einleitung des BEM*.
4. Er muss bei der Durchführung des BEM eine *bestehende betriebliche Interessenvertretung* (z.B. Betriebsrat), das Einverständnis des Arbeitnehmers vorausgesetzt, hinzuziehen.
5. Ob eine solche Initiative zum BEM vom Arbeitgeber ergriffen wurde, hängt davon ab, ob er zuvor den Arbeitnehmer nach § 167 Abs. 2 Satz 4 SGB IX auf die *Ziele des BEM sowie Art und Umfang der dabei erhobenen Daten* hingewiesen hat.
6. Der Hinweis erfordere eine Darstellung der Ziele, die *inhaltlich über eine bloße Bezugnahme* auf die Vorschrift des § 167 Abs. 2 Satz 1 SGB IX hinausgeht.
7. Dem Arbeitnehmer muss verdeutlicht werden, dass es in dem BEM-Suchprozess um die *Grundlagen seiner Weiterbeschäftigung* geht und dazu ein *"ergebnisoffenes" Verfahren* durchgeführt werden soll, in das *auch er Vorschläge* einbringen kann.

8. Stets ist ein *Hinweis zur Datenverarbeitung* erforderlich, der klarstellt, dass nur solche Daten erhoben werden, deren Kenntnis erforderlich ist, um ein zielführendes, der *Gesundung und Gesunderhaltung des Betroffenen dienendes BEM* durchführen zu können.

9. Dem Arbeitnehmer ist mitzuteilen, welche *Krankheitsdaten als sensible Daten* (Art. 9 Abs. 1; Art 4 Nr. 15 DSGVO; § 26 Abs. 2, 3 BDSG) verarbeitet und inwieweit und für welche Zwecke sie dem Arbeitgeber (auch Personalabteilung) zugänglich gemacht werden.

10. Dem Arbeitnehmer ist mitzuteilen, dass er eine *Vertrauensperson eigener Wahl* hinzuziehen kann (§ 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX).

### **Rechtsprechung (ausgewählte):**

- [BAG, Urt. vom 20. 11. 2014 – 2 AZR 755/13, Rn. 32.](#)
- [LAG Nürnberg, Urteil v. 18.2.2020 – 7 Sa 124/19, Ls. 2.](#)
- [LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 20.10.2021 - 4 Sa 70/20, Rn. 56.](#)
- [LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 28.07.2021 – 4 Sa 6 8/20, Rn. 33-35.](#)
- [LAG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 13. April 2021 – 8 Sa 240/20 –, juris Rn.52.](#)
- [LAG Frankfurt, Urt. v. 13.08.2018 -16 Sa 1466/17.](#)